



Heilpädagogisches Heim Dr. Kruse

Satzung über die Konstituierung und innere Organisation eines Ersatzgremiums im Heilpädagogischen Heim Dr. Kruse, Stellichte Nr. 17, 29664 Walsrode

Präambel:

Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner bei Angelegenheiten des Heimbetriebes ist in § 4 Niedersächsisches Heimgesetz (NHeimG) geregelt. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben hierfür ein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Abs. 4 NHeimG und § 28a HeimmwV regeln, dass für Zeiträume, in denen keine Vertretung der Bewohner gebildet werden kann, ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist. Von der Bestellung des Bewohnerfürsprechers kann die zuständige Heimaufsichtsbehörde absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner aktiv durch ein gebildetes Ersatzgremium gewährleistet ist. Für das Ersatzgremium gelten die §§ 20-24 und 29-32 HeimmwV entsprechend.

Im Jahre 2008 haben sämtliche gesetzlichen Betreuer der Bewohnerinnen und Bewohner des Heilpädagogischen Heimes Dr. Kruse aus ihrer Mitte vier Sprecherinnen und Sprecher bestimmt, die als Gremium unter dem Begriff Betreuerbeirat fungieren und im Sinne eines Ersatzgremiums die gesetzlich geforderte Mitwirkung im Heim gewährleisten. Dies sind

1. Ulrich Warnecke, Twachtweg 13, 29693 Ahlden (Vorsitzender),
2. Christa Beuße, Röntgenstraße 4, 27313 Dörverden (stellvertretende Vorsitzende),
3. Christa Schormann, Kleine Straße 8 b, 38116 Braunschweig,
4. Monika Viergutz-Rust, Parkweg 35, 29690 Schwarmstedt.

Diese Organisation der Betreuermitwirkung hat sich in der Praxis bewährt und soll unter Anwendung demokratischer Grundsätze fortgesetzt und geregelt werden.

Dabei soll kontinuierlich Klarheit gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern, der Heimleitung, der Geschäftsführung und der Heimaufsichtsbehörde bestehen, welche Personen das Ersatzgremium bilden.

Zu diesem Zweck wird das Ersatzgremium durch die folgende Satzung, die sich die Betreuer geben, strukturiert:

1. In-Kraft-Treten, Dauer

Diese Satzung wurde im März 2013 von der Mehrheit der gesetzlichen Betreuer des Heimes im schriftlichen Umlaufverfahren angenommen und für verbindlich erklärt. Sie tritt am 1. April 2013 in Kraft. Ihre Dauer ist unbefristet.

2. Aufgaben des Ersatzgremiums

Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte ergeben sich aus den §§ 29-32 HeimmwV.

3. Beschlüsse

3.1. Beschlussfassungen

Die Versammlung der gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer fasst ihre Beschlüsse im Rahmen einer Versammlung in offener Abstimmung durch Handzeichen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

3.2. Mehrheiten

Beschlüsse werden sowohl in den Versammlungen als auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Dies geschieht in der Versammlung durch Handzeichen nach der Frage „Wer enthält sich?“ und im schriftlichen Umlaufverfahren durch Nichtrücksendung des schriftlichen Votums.

4. Wahl der Sprecherinnen und Sprecher

Ab März 2013 werden zukünftig jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Anzahl von Sprecherinnen oder Sprechern gewählt, die den Größenverhältnissen aus § 4 (1) HeimmwV entspricht, also z.Z. fünf Sprecherinnen oder Sprecher. Die Anzahl der zu wählenden Sprecherinnen oder Sprecher kann unterschritten werden, muss zur Wahl aber mit mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerbern erfüllt werden. Wird die Mindestanzahl von drei Bewerberinnen oder Bewerbern unterschritten, kann kein Ersatzgremium gebildet werden.

Die Wahl erfolgt gemäß den Bestimmungen zu Ziffer 2. und 3. dieser Satzung. Die erste Amtsperiode dauert vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2017. Neuwahlen haben spätestens im Juni nach dem Ende der Amtsperiode, erstmalig zum Juni 2017, anlässlich des alljährlichen Sommerfestes stattzufinden, an dem die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer grundsätzlich zahlreich erscheinen. Die Abhaltung einer Versammlung der gesetzlichen Betreuer ist mit Einladung anzukündigen.

Die gesetzlichen Betreuer haben sowohl ein aktives als auch ein passives Wahlrecht. Zur Wahl stellt sich der amtierende Betreuerbeirat, weitere Bewerberinnen und Bewerber gab es trotz Nachfrage nicht.

Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher bilden das Ersatzgremium im Sinne des § 28a HeimmwV. Gewählt sind die vier Sprecherinnen oder Sprecher, die bei der Sprecherwahl die meisten Stimmen erhalten.

5. Innere Organisation der Sprecherinnen und Sprecher

Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten sich gegenseitig. Sie wählen einen Vorsitzenden, dessen Stimme im Fall der Stimmengleichheit bei Entscheidungen innerhalb des Gremiums ausschlaggebend ist, und teilen das Wahlergebnis der Heimleitung, der Geschäftsführung und der Heimaufsichtsbehörde mit.

Sofern ein Sprecher oder eine Sprecherin vorzeitig aus dem Amt ausscheiden möchte, hat er/sie sein/ihr Amt gegenüber der Geschäftsführung der Heilpädagogisches Heim Dr. Kruse GmbH niederzulegen und dies schriftlich anzuzeigen. Die Gründe können persönlicher Natur sein, sie müssen bei der Amtsniederlegung nicht angegeben werden. Weitere Ausscheidensgründe sind der Verlust der Betreuerstellung oder der Tod des Betreuers oder des betreuten Bewohners.

Beim Ausscheiden einer Sprecherin oder eines Sprechers rückt der gesetzliche Betreuer in das Ersatzgremium nach, der bei der Sprecherwahl die nächstmeisten Stimmen erhielt. Die Änderung wird der zuständigen Behörde mitgeteilt. Hatten sich nur drei Personen zur Wahl gestellt, wird ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtsperiode gewählt. Die Heimleitung wird dann sämtliche Betreuer ansprechen, wer sich zur Wahl stellen will.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind durch Mehrheitsbeschlüsse in Versammlungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten, zu denen auch die Heimaufsichtsbehörde gehört, den gewünschten Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von etwaigen Regelungslücken.

7. Urschrift und Kopien

Die Urschrift dieser Satzung wird vom Geschäftsführer der Heilpädagogisches Heim Dr. Kruse GmbH verwahrt. Ihr liegen die Rückläufe in dem schriftlichen Umlaufverfahren an, aus dem sich die Annahme dieser Satzung durch die gesetzlichen Betreuer ergibt.

Jeder Betreuer erhält eine Kopie der Satzung zur Kenntnisnahme. Sofern diese Satzung von den Betreuern angenommen wird, reicht hierfür das Exemplar aus, das zur Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren übersandt wurde.